



Landratsamt Esslingen - 73726 Esslingen a. N.

Verteiler:

Dienstgebäude:
Pulverwiesen 11
73726 Esslingen am Neckar

Telefon: 0711 3902-0
Telefax: 0711 3902-1030

Internet:
www.landkreis-esslingen.de

Zentrale E-Mail-Adresse:
LRA@LRA-ES.de

Unsere Zeichen

Bitte bei Antwort angeben

463-137.00:000038

Sachbearbeitung

Frau Huß

Telefon 0711 3902-2734

Telefax 0711 39025-2734
huss.heidi@LRA-ES.de

Datum

12.01.2017

Schülerbeförderung

- **Abiturienten**
- **Späteinsteiger**
- **Befreiungen vom Eigenanteil im Scool-Abo**
- **Rückforderung von zu Unrecht erlassenen Eigenanteilen**
- **Neue App für die PolygoCard**
- **Zuordnung PolygoCard**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend möchten wir Sie über einige Veränderungen im Bereich der Schülerbeförderung unterrichten.

Abiturienten

Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums Stuttgart werden die mündlichen Abiturprüfungen und die Zeugnisausgabe im Schuljahr 2016/2017 bis 07.07.2017 andauern. Dies gilt sowohl für die allgemeinbildenden wie auch für die beruflichen Gymnasien. Dadurch sind die Abiturienten im Juli 2017 noch zuschussberechtigt und erhalten im Scool-Abo auch den Monat August kostenfrei.

Abo-Späteinsteiger

Späteinsteiger ins Scool-Abo erhalten dann den Monat August kostenfrei, wenn mindestens 5 Abbuchungen innerhalb eines Schuljahres erfolgt sind.

Allgemeine Sprechzeiten:

Montag - Freitag 8:00 - 12:00 Uhr
Montag - Mittwoch 13:30 - 15:00 Uhr
Donnerstag 13:30 - 18:00 Uhr

Kfz-Zulassung zusätzlich

Montag - Mittwoch 7:30 - 15:00 Uhr
Donnerstag 7:30 - 18:00 Uhr
Freitag 7:30 - 12:00 Uhr

Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen
BLZ: 611 500 20 Girokonto: 900 021
IBAN: DE26 6115 0020 0000 9000 21
BIC/SWIFT: ESSLDE66XXX
Gläubiger-ID: DE12ZZZ00000093649
Steuer-Nr.: 59316/00230
UST.-ID: DE 145 340 165

S-Bahn S 1
Haltestelle Esslingen Bahnhof
Bus 104 und 113
Haltestelle Schillerplatz

Befreiungen vom Eigenanteil im Scool-Abo

Nach Mitteilung der Abo-Center enden die Kostenanteilsbefreiungen systembedingt immer zum 31.08. Deshalb müssen alle Schulen diejenigen Schüler, die auch im neuen Schuljahr ohne Eigenanteil am Scool-Abo teilnehmen dürfen, bis zum 15.07. eines jeden Schuljahres formlos den Abo-Centern melden. Dies wurde bereits von den Abo-Centern in einem Informationsschreiben an die Schulen kommuniziert. Nachträgliche Rückerstattungen eingezogener Kostenanteile/Eigenanteile können nur noch auf Antrag über das Landratsamt erfolgen.

Rückforderung von zu Unrecht erlassenen Eigenanteilen

In letzter Zeit wurde die Frage aufgeworfen, ob Schulträger verpflichtet sind, die zu Unrecht erlassenen Eigenanteile an den Landkreis zurück zu erstatten (insbesondere Dritt-Kind-Fälle). Hierzu geben wir folgenden Hinweis:

Die Schulen sind angehalten, sich von den Eltern, bei denen die Berechtigung zur Dritt-Kind-Befreiung vorliegt, eine entsprechende Erklärung (Vordruck des Landratsamts) unterschreiben zu lassen. In dieser wird den Eltern mitgeteilt, dass bei Fahrkartentrücksendungen an die Abo-Center bzw. Unterbrechungen des Scool-Abos beim ersten oder zweiten Kind die Dritt-Kind-Befreiung automatisch erlischt und dies unaufgefordert der Schule, an der das dritte Kind beschult wird, mitzuteilen ist. Die Schule informiert den Schulträger, der für die korrekte Prüfung und Bestätigung der Erstattungsvoraussetzungen durch seine Schulen verantwortlich ist (ergänzende Richtlinien des Landkreises Esslingen zur Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten § 16 Nr. j).

Wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Befreiung vom Eigenanteil zu Unrecht bestand, so ist die Befreiung seitens des Schulträgers gegenüber den Eltern schriftlich zurückzunehmen (§ 48 LVwVfG). Damit haben die Schulträger eine materielle Rechtsgrundlage, um die zu Unrecht erlassenen Eigenanteile zurück zu fordern und die Rückforderungsbeträge an den Landkreis weiterzuleiten.

Darüber hinaus teilt der Schulträger nach den ergänzenden Richtlinien zur Satzung zu § 7 dem Landkreis zum 1. November und 1. April die befreiten Schüler unter Beifügung der Dritt-Kind-Erklärungen mit.

Neue App für die PolygoCard

Im Januar 2017 soll es eine neue App (Google-play Store „mytraQ“) für NFC-fähige Handys geben, mit der die auf der polygoCard hinterlegte Fahrtberechtigung selbst überprüft werden kann. Darüber hinaus kann dies auch durch Auflegen der polygoCard an Ticketautomaten der DB und SSB überprüft werden.

Zuordnung PolygoCard

Die Abo-Center werden eine Liste mit den Nummern der Polygo-Karten erstellen, damit verloren gegangene Karten zugeordnet werden können. Die entsprechenden Listen werden den Schulen zur Verfügung gestellt.

Wir bitten Sie, Ihre Schulen über die Neuerungen zu unterrichten. Gleichzeitig bitten wir darum, dass die Schulen die Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern über die Änderungen informieren.

Bei Rückfragen stehen Ihnen gerne Frau Huß, Tel.: 0711/3902-2734, Frau Sigler, Tel.: 0711/3902-2799 und Frau Stenzel, Tel.: 0711/3902-2732 zur Verfügung.

Für Ihre Mithilfe im Voraus besten Dank.

Mit freundlichen Grüßen



Neckernuß